

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Fraktionsantrag 1.0 Rechtsangelegenheiten öffentlich ☒ Dr. Bley, Richard nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 083.1/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung	4.a	19.05.2026
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2026 hier: Ausfüllen von Ausschuss- und Ratsvorlagen		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten (einschließl. MWSt.) Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u>		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u>		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (=B-Leistung) ☐ Freiwillige Aufgabe (=C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		
BESCHLUSSVORSCHLAG Nach dem Ergebnis der Beratung.		

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Der Antrag wurde im Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung in seiner Sitzung am 24.02.2026 in die nächste Sitzung des Ausschusses verwiesen.

Die Verwaltung hat ihrer Erläuterung der Vorlage 083/2026 nichts hinzuzufügen.

Zu 1. „Die Beschlussvorschläge für die Fachausschüsse und den Rat sind vollständig detailliert und transparent auszuformulieren“

Dieser Antrag ist aus sich heraus schon nicht verständlich, da schon unklar ist, wann denn ein Beschlussvorschlag „vollständig detailliert“ und „transparent ausformuliert“ ist. Die Verwaltung nimmt für sich in Anspruch, diese Kriterien bereits jetzt zu erfüllen, jedenfalls soweit es um Vorlagen der Verwaltung geht. Die ironische Wendung des Antrags selbst ist leider unübersehbar. Hinsichtlich der Anträge die aus dem Rat kommen, sieht sich die Verwaltung hierzu schon nicht in der Lage, über ein „Je nach Ergebnis der Beratungen“ hinaus Beschlussvorschläge zu formulieren, da dem Prozess der Diskussion kaum vorweggegriffen werden kann. Der Diskurs und das Feilen am Ergebnis ist gelebte Demokratie.

Aus dem Text der Begründung ergibt sich allerdings, dass der Antrag nicht so gemeint sein mag, wie er oben formuliert ist. Denn offensichtlich geht es um Beschlussvorlagen, welche im Sitzungsdurchlauf zunächst einen Fachausschuss, ggf. im Haupt- und Finanzausschuss und sich erst danach im Rat wiederfinden.

Und dies bedeutet eine Neuformulierung des jeweiligen Antrags je nach Gremium und eine (erhebliche) Mehrbelastung der Verwaltungsmitarbeiter. Denn diese müssen den Antrag jeweils auf das Gremium anpassen:

Beispiel:

„Der Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnung empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen: ...“

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss: ...“

„Der Rat beschließt...“

Hinzu kommt, dass für jeden dieser Schritte ein eigenes Deckblatt mit einer eigenen laufenden Nummer erarbeitet werden müsste. Dies hätte im Übrigen auch eine weitgehende Doppelung von Informationen im Ratsinformationssystem zu Folge, was wiederum die Suche im RIS entsprechend noch mühsamer machen würde.

Hinzu kommen je nach Zuständigkeitsordnung auch Beschlussfassungen, in welchen der jeweilige Ausschuss zwar entscheidet, der Rat und/oder der Haupt- und Finanzausschuss aber auch einen Entscheidungsvorbehalt haben. Fehler sind in diesem Zusammenhang eher die Regel als die Ausnahme.

Nicht zu vergessen auch die Anträge auf Schieben in den nächsthöheren Ausschuss. Solche Entwicklungen in der Beratung bereits im Vorfeld absehen zu können, übersteigt die Fähigkeiten jedes Autors einer Verwaltungsvorlage.

Aus rechtlicher Sicht wäre es natürlich wünschenswert, die Anträge so sauber zu formulieren, dass eine Unterscheidung zwischen „Alleinentscheidung“ – „Mitentscheidung“ – „Beschlussempfehlung“ – „Ablehnung“ und „Missbilligung“ getroffen werden würde.

Auf der anderen Seite ist dies aber auch nicht schädlich. Auch im gerichtlichen Alltag ist es üblich, dass Anträge von gerichtlicher Seite so interpretiert werden, wie es dem wirklichen Willen des Antragstellers entspricht.

Wichtig ist für die entscheidenden Ausschussmitglieder, zu wissen, ob ihre Entscheidung final ist oder noch im Haupt- und Finanzausschuss oder im Rat entschieden werden soll. Dies kann aber der Kopfspalte leicht entnommen werden (solange diese korrekt ausgefüllt ist; Fehler können natürlich auch hier geschehen).

Der Hinweis auf eine zu verbessernde Ablauforganisation und ein nicht hinreichendes Ratsinformationssystem („RIS“ s. S. 2, 1. Absatz) mag ja durchaus einen Punkt haben. Allerdings wurde die Ablauforganisation erst vor wenigen Jahren überprüft. Die daraus abgeleiteten Vorschläge wurden dem Rat bereits präsentiert.

Die Unzulänglichkeiten des RIS sind allgemein bekannt. Sollte es die Politik wünschen, kann die Verwaltung hier die Aufgabe übernehmen, entsprechende Alternativen zu finden und Kostenansätze abzuschätzen. Es ist aber offensichtlich, dass bereits eine dezidierte Darstellung hier versteckte Kosten produzieren würde, ganz abgesehen von einem derzeit im Ratsbüro nicht leistbaren Personalaufwand.

Der Hinweis auf „andere Gebietskörperschaften in unmittelbarer Umgebung“ geht allerdings in dieser Pauschalität fehl. Es entsteht der Eindruck, dass damit der Kreis gemeint sein könnte (s. a. letzter Absatz auf der 2. Seite). Der Vergleich mit dem Kreis als eine Mittelbehörde ohne langjährige echte finanzielle Notlage (Stichwort „ausgeglichener Haushalt“) muss am Ende hinsichtlich der Performance zu Gunsten des Kreises ausfallen. Jeder mag hier seine eigene Analogie z. B. im Sportbereich, finden.

Zu 2.: „Zu jeder Beschlussvorlage formuliert die Verwaltung einen Beschlussvorschlag in der Vorlage.“

Soweit es sich um Beschlussvorschläge der Verwaltung handelt, geschieht dies bereits jetzt zumeist. Bei Fraktionsanträgen ist dies unmöglich, da die Verwaltung nicht in jedem Fall dem politischen Willen vorgreifen kann. Soweit es möglich ist, werden Erläuterungen gegeben, damit das jeweilig entscheidende Gremium sachgerechte Entscheidungen treffen kann. Die Entscheidung zu treffen, obliegt aber dem jeweiligen Ausschuss oder dem Rat, nicht der Verwaltung. Dies gilt im Übrigen auch für Verwaltungsvorlagen.

Zu 3. „In allen Beschlussvorlagen sind die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen vollständig aufzuführen. Die betreffenden Produktsachkonten sind anzugeben. Zudem ist tabellarisch darzustellen, welche Änderungen im jeweiligen Haushaltsjahr zu erwarten sind. Die entsprechende Differenz wird ausgewiesen. Gleiches gilt bei Deckungsvorschlägen für die in Anspruch zu nehmenden Produktsachkonten. Das Zustandekommen der angegebenen Beträge ist in den Vorlagen dezidiert darzustellen.

Betroffen ist hier die Vorlagepflicht des Bürgermeisters (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Es steht im Ermessen des Bürgermeisters, inwieweit Beschlüsse vorzubereiten sind und welche Informationen dem Ausschuss bzw. dem Rat vorgelegt werden sollen. Sollte der Rat sich aufgrund mangelhafter Informationen außer Stande sehen, eine Entscheidung zu treffen, kann die Vorlage mit einem entsprechenden Beschluss versehen an den BM zurückgegeben werden, sofern die gewünschten Informationen nicht im Rahmen der Sitzung (oder vorher) gegeben werden können. Eine so weitreichende Darstellung der finanziellen Aspekte JEDER Beschlussvorlage würde allerdings die Stadtverwaltung lähmen, da diese häufig gar nicht darstellbar sind.

Darüber hinaus wäre für die Erfüllung dieses Wunsches ein erheblicher personeller Mehraufwand in der Finanzabteilung zu leisten. Es ist offensichtlich, dass dies mit dem vorhandenen Personal so nicht leistbar ist.

Die Sitzung am 05.02.2026 ist sicher kein gutes Beispiel. Die Verwaltung hat sich aber bemüht, möglichst zeitnah alle verfügbaren Informationen dem Stadtrat vorzulegen. Es handelte sich hier auch nicht um eine reguläre Sitzung, sondern um eine Sitzung mit verkürzten Ladungsfristen um der Eilbedürftigkeit des Themas Rechnung zu tragen. Dies ist nicht wünschenswert, aber es ist auch nicht zu sehen, wie eine solche Situation vollständig vermieden werden kann.

Zu 4. Der Bürgermeister hat im Rahmen seiner Organisationshoheit die Einhaltung der vorgenannten Regeln umzusetzen.

Soweit dieser Punkt die Verpflichtung des Bürgermeisters übersteigt, die Sitzungen des Rates vorzubereiten, greift dies (unzulässig) in die Rechte und Pflichten des BM nach § 62 Abs. 2 Satz 1 GO ein. Darüber hinaus ist dies auch nicht notwendig, da der Rat jederzeit mit Hinblick auf die unzureichende Informationsvorlage den Beschluss vertagen kann. Sollte dies aufgrund Dringlichkeit nicht möglich sein, würde dies an der Gesamtlage nichts ändern. Denn im Dringlichkeitsfall kann es stets geschehen, dass keine vollständige Faktenlage aufgezeigt werden kann (vgl. Sitzung vom 6.2.26). Das ist aber kein Problem, dass durch Beschluss gelöst werden kann.

Gez. Bär